

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2019 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahr 2016**

Prüfungsbereich: Personalwesen - kommunal

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
1. Sachverhalt:				
Aufgabe: Gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 TVöD erhalten Beschäftigte ein Jubiläumsgeld in Abhängigkeit der Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TVöD.	2			
Gem. § 34 Abs. 3 Satz 1 TVöD ist Beschäftigungszeit die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Anrechenbar ist somit die Zeit seit der Einstellung bei der Stadt Burgbach ab 01.08.2001 bis dato. Die Ausbildungszeit hingegen bleibt unberücksichtigt, da es sich nicht um Arbeitsverhältnis, sondern um ein BAV handelte (s. § 1 Abs. 2 h TVöD).	2 1			
Gem. § 34 Abs. 3 Satz 3 TVöD werden Zeiten, bei einem anderen Arbeitgeber, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages (TVöD) erfasst werden, als Beschäftigungszeit anerkannt, sofern ein Wechsel, also zeitlich unmittelbarer Wechsel, zwischen den Arbeitgebern erfolgt ist. Aus dem beruflichen Werdegang der Frau Sorglos ist zu entnehmen, dass sie in der Zeit vom 01.08.1994 bis zum 30.06.2001 beim Landkreis Burgbach beschäftigt war. Der Landkreis Burgbach ist ein Arbeitgeber im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 3 TVöD (s. § 1 Abs. 1 TVöD). Da das Ende des AV beim Landkreis Burgbach (30.06.2001) und der Beginn des AV bei der Stadt Burgbach (01.08.2001) keinen zeitlich unmittelbaren Wechsel im Tarifsinne darstellt, gilt die Zeit ab dem 01.08.2001 bis dato als Beschäftigungszeit als Maßgabe für das Jubiläumsgeld gem. § 23 Abs. 2 TVöD.	2 5			
Übertrag:	12			

Übertrag:	12			
Um Jubiläumsgeld zu erhalten, bedarf es nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Bst. a TVöD mindestens einer vollendeten Beschäftigungszeit von 25 Jahren. Frau Sorglos vollendet im Jahr 2019 erst das 18. Beschäftigungsjahr, so dass die tariflichen Vorgaben nicht erfüllt werden.	2			
Erg.: Frau Sorglos hat keinen Anspruch auf Zahlung des Jubiläumsgeldes im Jahr 2019.	1			
2. Sachverhalt:				
Aufgabe:				
Der Anspruch auf Jahressonderzahlung für 2019 ergibt sich aus § 20 Abs. 1 TVöD, da W. am 01.12.2019 noch im Arbeitsverhältnis steht (Annahme).	2			
Die Jahressonderzahlung beträgt gem. § 20 Abs. 3 TVöD im Tarifgebiet Ost, Stadt B. in S-A = TG Ost 82 v.H. des in Abs. 2 genannten Vomhundertsatzes in der Entgeltgruppe 6. Somit 82 v.H. von 79,51 v.H. = 65,198 = 65,20 v.H.	3			
Herr W. erhält gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 TVöD Entgelt nach der Anlage A (VKA). Nach der Anlage A (VKA), gültig vom 01.04.2019, hat er in der EG 6, Stufe 1 2.549,58 € Brutto im Einstellungsmonat Juni 2019 erhalten.	2			
Gem. § 20 Abs. 2 TVöD ist Bemessungssatz das dem W. in den Monaten Juli bis September 2019 durchschnittlich gezahlte monatliche Entgelt, das sind 2.549,58 € monatlich vgl. PE zu § 20 Abs. 2 TVöD. Davon 65,20 v.H. = 1.662,326 € = 1.662,33 €. Unter Beachtung der Rundungsregelung § 24 Abs. 4 Satz 1 TVöD.	2			
Gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 TVöD vermindert sich dieser Anspruch um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem kein Anspruch auf Entgeltzahlung bestand. Hier bestand kein Anspruch auf Entgelt in den Monaten Januar bis Mai 2019, demnach Verminderung um 5/12. 1.662,33 € / 12 x 5 = 692,64 €; 1662,33 € - 692,64 € = 969,69 € Brutto Unter Beachtung der Rundungsregelung § 24 Abs. 4 Sätze 1, 2 TVöD	3 2			
Erg.: Herr W. hat einen Anspruch auf Jahressonderzahlung 2019 i.H. v. 969,69 €	1			
Übertrag:	30			

Übertrag:	30			
3. Sachverhalt:				
1. Aufgabe:				
Gem. § 21 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG ist Herr Fröhlich entlassen, da	1			
➤ Herr F. beim LK Bb Beamter auf Lebenszeit, also Beamter ist	1			
➤ er ein öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn	2			
(s. § 2 Nr. 1 BeamtStG) (hier Stadt Bb) begründet hat (Urkunde v. 08.10.19)	1			
➤ lt. SV kein Einvernehmen mit dem LK Bb und wenn das LBG LSA (s. § 33 LBG LSA) nichts anderes bestimmt.	1			
Gem. § 33 Abs. 1 LBG LSA muss der Landrat des LK Bb als oberste Dienstbehörde – § 3 Abs. 2 S. 1 LBG LSA i.V.m. § 66 Abs. 5 KVG LSA– entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 BeamtStG (s.o.) vorliegen und den Beendigungstag feststellen.	3			
Erg.: Herr Fröhlich ist mit Ablauf des 31.10.19/mit Wirkung vom 01.11.2019 Kraft Gesetz entlassen.	1			
2. Aufgabe:				
a) Gem. § 22 Abs. 2 LBG LSA müssen für eine Beförderung folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein:	2			
Nr. 1: Ablauf der Probezeit; lt. SV ab 01.04.04 erfüllt.	2			
Nr. 2: Ablauf eines Jahres seit Beendigung der PZ; ab 01.04.05, lt. SV 1. Beförderung zum Kreisobersekretär ab 01.04.07, daher erfüllt.	2			
Nr. 3: Erprobungszeit von mind. sechs Monaten auf den höheren Dienstposten (hier: A 8), Einstellung ab 01.11.19 auf eine A-8-Stelle; ab 01.05.20 erfüllt. Er hat sich bisher lt. SV nicht auf einer A-8-Stelle bewährt.	4			
Nr. 4: Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung; ab 01.04.08 erfüllt.	2			
Erg.: Herr Fröhlich könnte frühestens mit Wirkung vom 01.05.20 befördert werden.	1			
Übertrag:	53			

Übertrag:	53			
b) Entwurf der Urkunde <div style="text-align: center;"> E. Im Namen der Stadt Burgbach erkenne ich Herrn Stadtobersekretär Thomas Fröhlich mit Wirkung vom 1.5.2020 zum Stadthauptsekretär Burgbach, den 30.4.2020 Müller Oberbürgermeister Siegel </div> Aushändigungsvermerk: 30.4.2020 – gem. § 8 Abs.4 Empfangsbekanntnis: 30.4.2020 BeamtStG -	1 2 1 2 1 2 1			
4. Prüfungsfragen: zu 1.: Gemäß § 20 Satz 2 BBiG muss die Probezeit mindestens einen Monat und höchstens drei Monate betragen. Ein Verzicht ist daher nicht möglich. Gemäß § 3 Abs. 1 TVAöD-BBiG beträgt die Probezeit für Auszubildende des öffentlichen Dienstes drei Monate. zu 2.: In § 10 Abs. 2 BBiG zu 3.: Gemäß § 9 Abs. 1 TVAöD-BBiG hat ein Auszubildender im öffentlichen Dienst grundsätzlich 30 Urlaubstage in jedem Kalenderjahr. zu 4.: Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG nach der Probezeit aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder nach Nr. 2 von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen. zu 5.: Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG (auch § 11 Abs. 2 TVAöD-BBiG) haben Auszubildende den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen. Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender abweicht, ist gemäß § 25 BBiG nichtig. Die Vereinbarung im BAV ist daher nicht wirksam.	2 1 1 2 2			
Übertrag:	71			

Kommentiert [CL1]: Lt. BBiG höchstens 4 Monate

Übertrag:	71			
zu 6.: Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ist nur u. a. zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 vorgelegt hat. Gemäß § 6 Satz 1 VO VfA ist dies ein Berichtsheft, das in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen ist.	2			
zu 7.:				
a: Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 PersVG LSA ist die Mitbestimmung vorgesehen.	1			
b: Gemäß § 67 Abs. 2 PersVG LSA ist der Personalrat anzuhören.	1			
c: Gemäß § 66 Nr. 9 PersVG LSA ist die Mitbestimmung vorgesehen.	1			
d: Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 PersVG LSA ist hier die Mitbestimmung vorgesehen.	1			
e: Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 7 PersVG LSA ist das eine allgemeine Aufgabe der Personalvertretung.	1			
Zwischensumme:	78			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	7			
Summe:	85			

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	85,00		83,30	15	1 (sehr gut)
unter	83,30	bis	80,75	14	1 (sehr gut)
unter	80,75	bis	78,20	13	1 (sehr gut)
unter	78,20	bis	75,65	12	2 (gut)
unter	75,65	bis	72,25	11	2 (gut)
unter	72,25	bis	68,85	10	2 (gut)
unter	68,85	bis	65,45	9	3 (befriedigend)
unter	65,45	bis	61,20	8	3 (befriedigend)
unter	61,20	bis	56,95	7	3 (befriedigend)
unter	56,95	bis	52,70	6	4 (ausreichend)
unter	52,70	bis	47,60	5	4 (ausreichend)
unter	47,60	bis	42,50	4	4 (ausreichend)
unter	42,50	bis	37,40	3	5 (mangelhaft)
unter	37,40	bis	31,45	2	5 (mangelhaft)
unter	31,45	bis	25,50	1	5 (mangelhaft)
unter	25,50	bis	0,00	0	6 (ungenügend)